



Politische Gemeinde Arbon

Parkierreglement

der Stadt Arbon

vom 20. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsätze	4
Art. 2	Parkierfelder, Parkierflächen, Zonen, Sektoren und Parkierzonenplan	4
Art. 3	Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen	4
Art. 4	Blaue Zonen	5
Art. 5	Monetär bewirtschaftete Parkierzonen	5
Art. 6	Parkierverbotszonen	5
Art. 7	Kurzzeitparkierfelder	5
Art. 8	Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen	5
Art. 9	Parkieren von Gesellschaftswagen	6
Art. 10	Ausnahmen	6

II. Gebühren

Art. 11	Allgemeines	6
Art. 12	Gebühren für Parkierfelder	7
Art. 13	Gebühren für Parkierfelder mit Bewirtschaftungspflicht	7
Art. 14	Gebühren für die Überwachung von Parkierfeldern	7

III. Dauerparkierkarten und Parkierbewilligungen

Art. 15	Typen von Dauerparkierkarten oder Parkierbewilligungen	8
Art. 16	Dauerparkierkarten Typ A für Anwohnende	8
Art. 17	Dauerparkierkarten Typ B für Arbeitseinsätze	8
Art. 18	Dauerparkierkarten Typ C für Handwerksbetriebe	9
Art. 19	Dauerparkierkarten Typ D für Pendlerinnen und Pendler	9
Art. 20	Dauerparkierkarten Typ E für Gäste gewerblicher Beherbergungsbetriebe	9
Art. 21	Dauerparkierkarten Typ F für Mieterinnen und Mieter von Bootsliegeplätzen	9
Art. 22	Dauerparkierkarten Typ G für die Jugendförderung	10

IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 23	Grundsätze	10
Art. 24	Erfassung	10
Art. 25	Gebührenhöhe	11
Art. 26	Zahlung	11
Art. 27	Rückerstattung	11

V. Bewilligungen

Art. 28	Kein Anspruch	11
Art. 29	Haftungsausschluss	11
Art. 30	Platzierung von Parkierkarten	11

VI. Sanktionen

Art. 31	Wegschaffung von Motorfahrzeugen und Wegfahrsperrn	12
Art. 32	Strafrechtliche Ahndung	12
Art. 33	Administrative Ahndung	12

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34	Aufhebung bisheriges Recht	13
Art. 35	Übergangsbestimmungen	13
Art. 36	Inkrafttreten	13

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen auf dem Gebiet der Stadt Arbon ist im Rahmen des Gemeingebruchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der zugehörigen Verordnungen sowie vorbehältlich des vorliegenden Reglements grundsätzlich frei.

Grundsätze

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlich zugänglicher Parkierflächen auf öffentlichem Grund der Stadt Arbon können diese monetär bewirtschaftet oder die Parkzeit kann beschränkt werden.

³ Der Stadtrat kann mit Dritten Verträge betreffend die öffentliche Nutzung von Parkierflächen abschliessen.

⁴ Öffentlich zugängliche Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern sind gemäss § 90 Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dezember 2011 zu bewirtschaften.

⁵ Das regelmässige Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.

⁶ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 2

¹ Ein Parkierfeld ist eine gekennzeichnete Fläche, die einem Motorfahrzeug oder Anhänger zum Parkieren zur Verfügung steht.

Parkierfelder, Parkierflächen, Zonen, Sektoren und Parkierzonenplan

² Eine Parkierfläche besteht aus mehreren Parkierfeldern oder einer nicht markierten Fläche mit eigener Parkieranordnung.

³ Der Stadtrat teilt das Gebiet der Stadt Arbon in folgende Parkierzonen ein:

1. Blaue Zonen und
2. monetär bewirtschaftete Parkierzonen.
3. Das übrige Gebiet ist tagsüber nicht bewirtschaftete Parkierzone.

⁴ Alle Zonen können mit Parkierverbotszonen überlagert werden.

⁵ Zonen können in Sektoren eingeteilt werden.

⁶ Der Stadtrat erlässt einen Parkierzonenplan.

⁷ In blauen und monetär bewirtschafteten Zonen können weiss markierte Kurzzeitparkierfelder bezeichnet werden.

Art. 3

In diesen Zonen ist das Parkieren frei; dies vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht..

Tagsüber nicht bewirtschaftete Zonen

Art. 4

Blau Zonen

¹ In Blauen Zonen richten sich Geltungszeitraum und Parkierdauer grundsätzlich nach Artikel 48 Absatz 2 litera a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV).

² Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Parkierdauer) beschliessen.

Art. 5

Monetär bewirtschaftete Parkierzonen

¹ Monetär bewirtschaftete Parkierzonen sind grundsätzlich an allen Wochentagen von 08.00 bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

² Der Stadtrat kann maximale Parkierzeiten festlegen.

³ Eine Verlängerung durch Nachzahlung ist grundsätzlich nicht zulässig.

⁴ Der Stadtrat kann Abweichungen zu diesen Grundsätzen (Geltungszeitraum und Nachzahlungsverbot) beschliessen.

Art. 6

Parkierverbotszonen

In diesen Zonen ist das Parkieren auf öffentlichem Grund ausser auf markierten Parkierfeldern verboten.

Art. 7

Kurzzeitparkierfelder

¹ Auf Kurzzeitparkierfeldern beträgt die maximale Parkierdauer 30 Minuten. Von 19.00 bis 08.00 Uhr gilt eine unbeschränkte Parkierdauer.

² Vorbehältlich des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht werden keine Gebühren erhoben.

³ Kurzzeitparkierfelder sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 8

Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

¹ Gehbehinderte Personen und solche, die sie transportieren, können Parkierungserleichterungen gemäss Artikel 20a der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV) beanspruchen.

² Wem Parkierungserleichterungen zustehen, ist von Parkiergebühren befreit; dies mit Ausnahme des gebührenpflichtigen Parkierens auf privat bewirtschafteten Parkierflächen, des gebührenpflichtigen Parkierens gemäss Abschnittstitel IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht und der mit Schrankensystemen erhobenen Parkiergebühren.

³ Der Stadtrat kann im Sinne von Artikel 65 Absatz 5 SSV beschliessen, dass auf bestimmten Parkierfeldern nur Fahrzeuge parkiert werden dürfen, die zu Recht mit Parkkarten gemäss Artikel 20a VRV versehen sind.

⁴ Parkierfelder im Sinne von Absatz 3 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 9

¹ Der Stadtrat kann in allen Zonen Parkierfelder für Gesellschaftswagen ausscheiden.

Parkieren von Gesellschaftswagen

² Er kann die Parkierzeit auf diesen Feldern zeitlich beschränken und monetär bewirtschaften.

³ Parkierfelder gemäss Absatz 1 sind im Parkierzonenplan zu vermerken.

Art. 10

¹ Um besonderen Umständen, wie Sicherheitsaspekten, Grossveranstaltungen oder Bautätigkeit, Rechnung zu tragen, kann der Stadtrat von sich aus oder auf Gesuch Abweichungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Reglement beschliessen.

Ausnahmen

² Solche Beschlüsse sind zeitlich und örtlich zu beschränken.

³ Für solche Beschlüsse erhebt der Stadtrat Gebühren, die minimal den Einnahmenausfällen der Stadt und maximal dem direkten oder indirekten finanziellen Vorteil der Gesuchstellerschaft entsprechen. Ausnahmsweise kann der Stadtrat auf das Erheben von Gebühren ganz oder teilweise verzichten, namentlich gegenüber nicht kommerziellen Gesuchstellerschaften.

I. Gebühren

Art. 11

Allgemeines

¹ Parkiergebühren von Parkierfeldern auf öffentlichem Grund fliessen nach Deckung der Kosten für die Gebührenerhebung in eine Spezialfinanzierung für:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhalt von Parkieranlagen;
2. Überwachung des ruhenden Verkehrs;
3. Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
4. Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehrs.

² Gebühren von Parkierfeldern auf privatem Grund erhalten die privat Berechtigten.

³ Der Stadtrat regelt die Gebührenerhebung.

Art. 12

Gebühren für Parkierfelder

¹ Parkiergebühren werden ab der ersten Minute erhoben.

² Die Parkiergebühr beträgt mindestens Fr. 1.— und höchstens Fr. 2.— pro Stunde.

³ Der Stadtrat kann eine maximale Tagesgebühr festlegen.

Art. 13

Gebühren für Parkierfelder mit Bewirtschaftungspflicht

¹ Auf Parkierfelder gemäss Artikel 1 Absatz 4 müssen während der Geschäftsöffnungszeiten spätestens ab der 61. Minute Gebühren erhoben werden.

² Rückerstattungen von Gebühren an die Kundschaft über die 61. Minute hinaus sind unzulässig.

³ Die an den Parkierfeldern Berechtigten können die Gebührenpflicht zeitlich über die Geschäftsöffnungszeiten ausdehnen.

⁴ Die an den Parkierfeldern Berechtigten legen die Parkiergebühr fest. Während der Geschäftsöffnungszeiten gilt der Gebührenrahmen gemäss Artikel 12 Absatz 2.

⁵ Die Überwachung der Parkierfelder und die Sanktionierung von Übertretungen erfolgt durch die Stadt.

⁶ Der Stadtrat regelt Einzelheiten nach Anhörung der an den Parkierfeldern Berechtigten.

Art. 14

Gebühren für die Überwachung von Parkierfeldern

¹ Die Eigentümerschaft der Parkierfläche zahlt der Stadt Arbon für den aus der Überwachung resultierenden Verwaltungsaufwand pro Parkierfeld und Jahr Fr. 30.—. Davon ausgenommen sind Parkierflächen mit Ein- und Ausfahrtschranken.

² Der Stadtrat regelt nach Anhörung der an der Parkierfläche Berechtigten die Einzelheiten.

III. Dauerparkerkarten oder Parkierbewilligungen

Art. 15

¹ Die Stadt Arbon stellt folgende Typen von Dauerparkerkarten oder Parkierbewilligungen aus:

- Typ A: für Anwohnende (Artikel 16),
- Typ B: für Arbeitseinsätze (Artikel 17),
- Typ C: für Handwerksbetriebe (Artikel 18),
- Typ D: für Pendlerinnen und Pendler (Artikel 19),
- Typ E: für Gäste gewerblicher Beherbergungsbetriebe (Artikel 20),
- Typ F: für Mieterinnen und Mieter von Bootsliegeplätzen (Artikel 21)
- Typ G: für die Jugendförderung (Artikel 22).

Typen von Dauerparkerkarten oder Parkierbewilligungen

² Anstelle von Karten können andere technischen Massnahmen eingesetzt werden.

Art. 16

¹ Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen wohnt, kann Dauerparkerkarten Typ A beantragen.

Dauerparkerkarten
Typ A für Anwohnende

² Der Stadtrat kann die Anzahl Dauerparkerkarten Typ A pro Wohneinheit beschränken.

³ Gebühren für Dauerparkerkarten Typ A sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 440.— pro Jahr.

⁴ Dauerparkerkarten Typ A lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁵ Dauerparkerkarten Typ A sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 17

¹ Geschäfte, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen Dauerparkerkarten Typ B beantragen.

Dauerparkerkarten
Typ B für Arbeitseinsätze

² Gebühren für Dauerparkerkarten Typ B sind im Voraus zu bezahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 5.— pro Tag und Fr. 60.— pro Monat.

³ Dauerparkerkarten Typ B lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁴ Gemeinnützigen Organisationen kann der Stadtrat Jahreskarten ausstellen und Gebühren erlassen.

Art. 18

Dauerparkerkarten
Typ C für Handwerks-
betriebe

¹ Einheimische Handwerksbetriebe können Dauerparkerkarten Typ C beantragen.

² Gebühren für Dauerparkerkarten Typ C sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 300.— pro Jahr.

³ Dauerparkerkarten Typ C lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁴ Dauerparkerkarten Typ C sind nur in den darauf vermerkten Zonen oder Sektoren gültig.

Art. 19

Dauerparkerkarten
Typ D für Pendlerinn-
nen und Pendler

¹ Wer in Blauen Zonen oder in monetär bewirtschafteten Parkierzonen ein Geschäft betreibt oder in solchen Zonen eine Arbeitsstelle innehat, kann für ein Fahrzeug und einen Anhänger Dauerparkerkarten Typ D beantragen.

² Der Stadtrat bestimmt den Pendlerstatus.

³ Gebühren für Dauerparkerkarten Typ D sind im Voraus zu zahlen und betragen pro Motorfahrzeug oder Anhänger Fr. 40.— pro Monat oder Fr. 440.— pro Jahr.

⁴ Dauerparkerkarten Typ D lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder.

⁵ Dauerparkerkarten Typ D sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 20

Dauerparkerkarten
Typ E für Gäste ge-
werblicher Beherber-
gungsbetriebe

¹ Wer Gäste gewerblich beherbergt, kann für deren Fahrzeuge und Anhänger Dauerparkerkarten Typ E beantragen.

² Gebühren für Dauerparkerkarten Typ E betragen Fr. 5.— pro Tag und Fr. 20.— pro Woche.

³ Dauerparkerkarten Typ E lauten auf das Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschild.

⁴ Dauerparkerkarten Typ E sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 21

Dauerparkerkarten
Typ F für Mieterinnen
und Mieter von Boots-
liegeplätzen

¹ Wer Mieterin oder Mieter eines städtischen Bootsliegeplatzes ist, kann für ein Motorfahrzeug eine Dauerparkerkarte Typ F beantragen.

² Gebühren für Dauerparkerkarten Typ F sind im Voraus zu zahlen und betragen Fr. 440.— pro Jahr.

³ Dauerparkerkarten Typ F lauten auf ein oder mehrere Kontrollschilder.

⁴ Dauerparkerkarten Typ F sind nur in den darauf vermerkten Sektoren gültig.

Art. 22

¹ Vereine, die gemeinnützige Jugendarbeit leisten, können für Fahrzeuge und Anhänger ihrer Jugendbetreuerinnen und -betreuer Dauerparkerkarten Typ G beantragen.

Dauerparkerkarten Typ G für die Jugendförderung

² Für das Ausstellen von Dauerparkerkarten Typ G wird eine Gebühr von Fr. 20. — erhoben.

³ Dauerparkerkarten Typ G lauten auf ein oder mehrere Fahrzeug- oder Anhängerkontrollschilder der Betreuungspersonen.

⁴ Dauerparkerkarten Typ G sind nur in den darauf vermerkten Sektoren und während der darauf vermerkten Betreuungszeiten gültig.

IV. Gebührenpflichtiges Parkieren in der Nacht

Art. 23

¹ Wer sein Motorfahrzeug oder seinen Anhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, bedarf einer gebührenpflichtigen Bewilligung.

Grundsätze

² Wer im Besitz einer Dauerparkerkarte Typ A (Anwohnende) oder Typ F (Mieterin und Mieter von Bootsliegeplätzen) gemäss Artikel 16 oder 21 ist, ist von der Nachtgebühr von Fr. 30. — p.m. für ein Fahrzeug befreit.

Art. 24

¹ Die Gebühr ist rückwirkend auf die erste Erfassung zu entrichten, wenn das Motorfahrzeug oder der Anhänger in einem halben Jahr vier Mal bei den in der Regel monatlich durchgeföhrten Stichproben zwischen 23.00 und 06.00 Uhr erfasst wird.

Erfassung

² Der Stadtrat kann Dritte mit der Erfassung parkierter Motorfahrzeuge und Anhänger beauftragen.

Art. 25

- ¹ Die Gebühr beträgt pro Monat
- für schwere Motorfahrzeuge, Wohnmobile und Anhänger aller Art je Fr. 100.—;
- für alle übrigen Motorfahrzeuge Fr 30.—.

Gebührenhöhe

- ² Wer gemäss Artikel 24 erfasst wird, zahlt zusätzlich eine einmalige Gebühr von Fr. 100.—.

Art. 26

- ¹ Gebühren sind mindestens halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Sie sind solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Zahlung

- ² Die Bewilligung ist ab Zahlung der Gebühr gültig..

Art. 27

- ¹ Ist ein Motorfahrzeug oder Anhänger nachweislich während mindestens eines Monats nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert worden, werden bereits bezahlte Gebühren ohne Zins zurückerstattet.

Rückerstattung

- ² Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt.

- ³ Die Rückerstattung erfolgt auf begründetes Gesuch..

V. Bewilligungen

Art. 28

- Bewilligungen für das Parkieren, so insbesondere Dauerparkerkarten, geben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkierfeld. Sie berechtigen lediglich, Motorfahrzeuge und Anhänger im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Kein Anspruch

Art. 29

- Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle.

Haftungsausschluss

Art. 30

- Dauerparkerkarten oder Parkiertickets müssen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Platzierung von Parkerkarten

VI. Sanktionen

Art. 31

Wegschaffung von
Motorfahrzeugen
und Wegfahrsp-
ren

- ¹ Motorfahrzeuge oder Anhänger,
1. die auf öffentlichem Grund vorschriftwidrig abgestellt sind,
2. die den Verkehr behindern oder gefährden oder
3. deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebüh-
ren für das Nachtparkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben,
können mit einer Wegfahrsperrre belegt oder weggeschafft werden.

² Kosten für das Wegschaffen und Parkieren an sicheren Orten wer-
den der Halterin oder dem Halter des Motorfahrzeugs oder Anhängers
auferlegt.

³ Rückgabe von Motorfahrzeugen oder Anhängern sowie Entfernung
von Wegfahrsperrren können von der Zahlung von Kosten und ausste-
henden Gebühren abhängig gemacht werden.

⁴ Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Weg-
fahrsperrre belegte Motorfahrzeuge oder Anhänger oder werden solche
Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach
Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperrre verwertet werden.

Art. 32

Strafrechtliche Ahn-
dung

¹ Es gelten der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Thurgau
vom 10. März 2009 Polizeihheit-, Kompetenz- und Aufgabendelegation
an die Stadt Arbon sowie die Bestimmungen des eidgenössischen
Rechts, namentlich des Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetzes
vom 19. Dezember 1958 und 24. Juni 1970 samt den dazugehörigen
Verordnungen.

² Verzeigungen bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen durch die
Abteilung für Einwohner und Sicherheit.

Art. 33

Administrative Ahn-
dung

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Ab-
klärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht,
der Meldepflicht nicht genügt oder Kontrollen erschwert, wird mit einem
Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 300.— belegt. Der entstande-
ne Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenreglement in Rechnung
gestellt.

² Gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 kann innert 20 Tagen beim
Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Dieser ist zu begründen.

³ Für Rekursescheide erhebt der Stadtrat im Abweisungs- und
Nichteintretensfall kostendeckende Gebühren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Aufhebung bisheriges Recht Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen aufgehoben, die ihm widersprechen, aufgehoben, insbesondere das Parkierreglement vom 27. Januar 1999.

Art. 35

Übergangsbestimmungen Verfahren, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Reglements hängig sind, werden nach den alten Vorschriften beurteilt.

Art. 36

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft..

Arbon, 20. Februar 2018

Für das Stadtparlament Arbon

Luzi Schmid

Nadja Holenstein

Stadtparlamentspräsident

Stadtparlamentssekretärin

Verabschiedet vom Stadtparlament am 20. Februar 2018

Vom Stadtrat Beschluss (NR) vom (Datum) auf den (Datum) in Kraft gesetzt.